



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 482-492)**

Titel **Reglement über den ärztlichen Dienst an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur.**

Ordnungsnummer

Datum 16.07.1931

[S. 482] I.

A. Dirigierende Ärzte der kantonalen Krankenanstalten in Zürich.

§ 1. Die kantonalen Krankenanstalten in Zürich umfassen sämtliche Universitätskliniken und -polikliniken, soweit diese nicht mit anderen Heilanstalten verbunden sind.

§ 2. Jeder dieser Abteilungen werden die notwendigen Räume in den Krankenanstalten zugewiesen. Für Änderungen in der Zuteilung ist die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

§ 3. Jeder klinischen Abteilung steht derjenige Universitätsprofessor als Direktor vor, der für das spezielle Lehrfach gewählt wurde. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Abordnung der Klinikdirektoren nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission der Krankenanstalten in Zürich und Winterthur mit beratender Stimme teil. Diese Vertretung der Kliniken ist jeweilen, soweit möglich, den zu behandelnden Geschäften entsprechend zusammenzusetzen.

§ 4. Den Direktoren der klinischen Abteilungen wird die notwendige Zahl von Oberärzten und Assistenzärzten zugeteilt, für welche den Direktoren das Vorschlagsrecht zusteht. Über ihre Zahl entscheidet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens und nach Vernehmlassung des zuständigen Klinikvorstehers der Regierungsrat.

§ 5. Die Direktoren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Ärzte des Kantons.

§ 6. Die Direktoren haben die Behandlung der in ihren Abteilungen befindlichen Kranken zu leiten und zu überwachen. Sie haben sich durch regelmäßige Besuche in den Krankensälen vom geordneten Betrieb der Kranken- // [S. 483] Behandlung und Krankenpflege zu überzeugen, und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche das Interesse des Kranken erfordert.

§ 7. Die Direktoren sorgen dafür, daß über sämtliche in ihrer Behandlung sich befindenden Kranken Krankenverzeichnisse und Krankengeschichten geführt werden. Die Tabellen und Krankengeschichten bleiben Eigentum der Anstalt; sie sind sorgfältig registriert aufzubewahren.

Die literarisch-wissenschaftliche Benutzung der Krankengeschichten steht in erster Linie dem Direktor zu. Er entscheidet darüber, wem, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie Drittpersonen zur Verfügung gestellt werden können.



Die Direktoren erstatten alljährlich bis Ende Januar Bericht an die Direktion des Gesundheitswesens über ihre Abteilungen.

§ 8. Das Pathologisch-anatomische Institut, das Hygiene-Institut der Universität oder das Laboratorium für chemisch-physikalische Untersuchungen der Medizinischen Universitäts-Klinik stehen den Direktoren aller Kliniken und Polikliniken zur Verfügung für die diagnostische Untersuchung eingesandter Objekte.

§ 9. Die Direktoren, Oberärzte und Assistenzärzte einer Klinik sind verpflichtet, wenn nötig einer ändern Klinik beratend beizustehen.

§ 10. Für die Aufnahme, Verteilung und Entlassung der Kranken gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme von Kranken in die zürcherischen Krankenanstalten.

Befinden sich Kranke seit sechs Monaten auf der gleichen Abteilung, ist für das weitere Verbleiben die Zustimmung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

§ 11. Wenn ein Direktor verhindert ist, seine Obliegenheiten im Spital zu erfüllen, so hat ihn der Oberarzt oder ein von ihm bezeichneter Assistenzarzt zu vertreten. Erstreckt sich die Dauer der Abhaltung auf über fünf Tage, so hat der Direktor bei der Direktion des Gesundheitswesens ein Urlaubsgesuch einzureichen. // [S. 484]

§ 12. Wo die Oberärzte oder die Assistenzärzte die ihnen unterstellten Abteilungen zu Unterrichtszwecken benutzen, haben die Direktoren dafür zu sorgen, daß die Beanspruchung der Patienten mit möglicher Schonung geschieht. Für die Vorführung neuer Fälle ist die ausdrückliche Bewilligung des Direktors notwendig.

§ 13. Berichte und Zeugnisse über Patienten haben die Unterschrift des Direktors oder Oberarztes oder ihrer Stellvertreter zu tragen.

Nach Maßgabe der damit verbundenen Bemühungen darf der Aussteller für solche Berichte oder Zeugnisse gegenüber Versicherungsgesellschaften oder Privatpersonen eine Taxe von Fr. 2.– bis Fr. 10.– berechnen. Zeugnisse oder Berichte für Staats- und Gemeindebehörden oder Krankenkassen müssen gratis ausgestellt werden; sie sind, sofern es sich um Armenfälle kantonsfremder Patienten handelt, sofort der zuständigen Amtsstelle einzusenden.

§ 14. Es ist den Direktoren der Kliniken gestattet, ihre Privatpatienten als Patienten I. Klasse in ihre Spitalabteilungen aufzunehmen und ihnen für ihre Bemühungen Rechnung zu stellen. Zehn Prozent der für die ärztliche Behandlung von Privatpatienten eingehenden Vergütung fallen der Spitalverwaltung zu. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Höchstzahl dieser Patienten festsetzen.

§ 15. Den Direktoren und den ihnen unterstellten Ärzten stehen für die Behandlung der Kranken, sowie für den Unterricht und für Forschungszwecke alle Instrumente, Apparate u. s. w. zur Verfügung.

Neuanschaffungen, die im Interesse der ärztlichen Behandlung der Kranken liegen, erfolgen auf Rechnung des Spitäles.

§ 16. Die Direktoren sind für die sachgemäße Verwendung der Instrumente, Apparate und Maschinen verantwortlich und sorgen für deren richtige Instandhaltung. Die Kosten des Unterhaltes trägt das Spital. Über die vorhandenen Instrumente, Apparate etc. ist ein genaues Inventar zu führen.

§ 17. Über Neuanschaffung von Apparaten etc. im Be- // [S. 485] trage von über Fr. 500.– entscheidet innerhalb des Budgetkredites die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 18. In der Auswahl der diätischen und arzneilichen Heilmittel sind die Direktoren unbeschränkt, haben aber in der Verwendung mit den für die Ökonomie des Spitals nötigen Rücksichten zu verfahren.

Sie sind verpflichtet, über die Rezeptur der ihnen unterstellten Ärzte Kontrolle zu üben und bei allfälligen Mißständen sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 19. Werden auf einer Krankenabteilung Heimatlose oder fremde unbekannte Personen aufgenommen, so ist sofort die Verwaltung zuhanden der Kantonspolizei zu verständigen.

§ 20. Bei Aufnahme von anzeigepflichtigen infektiösen Kranken oder beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit (Pocken, Scharlach etc.) ist dem zuständigen Bezirksarzt und der Gesundheitskommission der Wohngemeinde Anzeige zu erstatten.

§ 21. Erfordern größere Epidemien besondere Maßnahmen für die Aufnahme der Kranken, so stellt der Direktor der medizinischen Klinik Antrag an die Direktion des Gesundheitswesens, welche die weiteren Anordnungen zu treffen hat,

B. Dirigierende Ärzte des Kantonsspitals Winterthur.

§ 22. Das Kantonsspital Winterthur umfaßt eine medizinische, eine chirurgische und eine geburtshülfliche Abteilung; jeder von ihnen steht ein Chefarzt vor, dem die nötige Zahl von Hilfsärzten beigegeben ist.

§ 23. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Chefärzte einen Direktor, dem die Oberaufsicht über das Spital übertragen ist. Dieser entscheidet in Verbindung mit den Abteilungsjärzten über die Aufnahme der Kranken.

§ 24. Der Direktor vertritt das Spital nach außen. Er nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil. // [S. 486]

§ 25. Für die Chefärzte gelten ebenfalls die Bestimmungen unter Lit. A, §§ 4 bis 11, 13, 14, 16 bis 21.

II.

Oberärzte.

§ 26. Die Oberärzte werden auf Antrag der zuständigen Direktoren oder Chefärzte durch den Regierungsrat auf die für die kantonalen Beamten vorgeschriebene Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 27. Voraussetzung für die Wahl zum Oberarzt ist der Besitz des schweizerischen Bürgerrechtes, des eidgenössischen Ärztediplomes und mehrjährige Assistententätigkeit auf einer gleichartigen Klinik.

§ 28. Die Besoldung der Oberärzte ist in der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte geregelt. Der Aufstieg von der Minimal- zur Maximalbesoldung findet indessen in der Weise statt, daß mit dem Antritt des sechsten Dienstjahres die letztere erreicht wird. Im übrigen finden die weiteren Bestimmungen der zitierten Verordnung auf die Oberärzte sinngemäße Anwendung.



§ 29. Die Anstellungsdauer eines Oberarztes soll in der Regel nicht länger als sechs Jahre betragen. Bei besonderer Eignung für die akademische Tätigkeit kann auf Antrag des vorgesetzten Direktors unter Vernehmlassung der medizinischen Fakultät eine längere Anstellungsdauer bewilligt werden.

§ 30. Der Oberarzt ist der Stellvertreter des Direktors. Er organisiert und überwacht den gesamten ärztlichen Dienst nach Anordnungen seines Chefs, dem er verantwortlich ist.

§ 31. Die Oberärzte sind unter Erfüllung der für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Universität zu lehren. Es steht ihnen im Einverständnis mit ihrem Direktor das Recht zu, die ihnen unterstellten Anstaltsabteilungen unter möglichster Schonung der Patienten für ihre Unterrichtszwecke zu benutzen.

§ 32. Der Oberarzt ist verpflichtet, in der Anstalt zu // [S. 487] wohnen. Im Falle der Verheiratung entscheidet nach Einholung einer Vernehmlassung des zuständigen Direktors die Direktion des Gesundheitswesens über eine eventuelle Fortdauer des Anstellungs- oder eine Änderung des Wohnverhältnisses.

III.

Assistenzärzte.

§ 33. Die Zahl der Assistenzärzte der Kliniken und Krankenabteilungen richtet sich nach der Krankenzahl und der Arbeitsbelastung.

§ 34. Für die Wahl zum Assistenzarzt ist für Schweizer der Besitz des eidgenössischen Arztdiplomes, für Ausländer das eidgenössische oder das Arztdiplom eines auswärtigen Staates, das dem eidgenössischen gleichwertig ist, erforderlich.

Von den Assistenzärzten einer Klinik müssen mindestens drei Vierteile schweizerischer Nationalität sein.

§ 35. Die Wahl der Assistenzärzte erfolgt auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch die Direktion des Gesundheitswesens auf die Dauer eines Jahres. Die Anstellung kann nach dessen Ablauf auf Antrag des Abteilungsvorstandes oder Chefarztes je um ein weiteres Jahr, jedoch höchstens bis auf die Dauer von drei Jahren erneuert werden. Liegen besondere Gründe vor, so entscheidet auf Antrag des zuständigen Direktors die Direktion des Gesundheitswesens über eine weitergehende Anstellungsdauer.

§ 36. Der Abteilungsvorstand reiht die Assistenzärzte entsprechend ihrer Vorbildung und besonderen Eignung in den Betrieb ein.

§ 37. In der Behandlung der Kranken haben sich die Assistenzärzte gegenseitig zu unterstützen und in Verhinderungsfällen auch ausserhalb des ihnen zugewiesenen Rayons zu vertreten.

§ 38. Zeigt es sich, daß ein Assistenzarzt in der Ausbildung oder Eignung, im Verhalten oder Charakter den Anforderungen nicht entspricht, so kann das Dienstverhältnis auf Antrag des Direktors jederzeit durch Verfügung der // [S. 488] Direktion des Gesundheitswesens auf drei Monate gelöst werden. Bei grober Pflichtverletzung kann sofortige Entlassung erfolgen.

§ 39. Besonders befähigte Assistenzärzte können zu ihrer weiteren Ausbildung bis auf die Dauer eines Jahres an eine ausländische Klinik beurlaubt werden; an Stelle eines Beurlaubten kann ein Assistenzarzt der ausländischen Klinik aufgenommen werden.



Die Regelung des Besoldungsgenusses bleibt der besondern Vereinbarung der beiden Austauschandidaten vorbehalten.

§ 40. Die Besoldung der Assistenzärzte beträgt

im ersten Dienstjahr	Fr. 4800.–,
im zweiten Dienstjahr	" 5400.–,
in den folgenden Dienstjahren	" 5700.–.

Die Besoldung wird in monatlichen Raten ausgerichtet.

Den Assistenten, die in den kantonalen Krankenanstalten Wohnung und Beköstigung haben, werden dafür monatlich Fr. 175.– abgezogen.

§ 41. Sofern die fachwissenschaftliche Vorbildung oder die Tätigkeit eines Assistenzarztes an einer andern gleichartigen Klinik es als gerechtfertigt erscheinen läßt, kann dies auf Antrag des Direktors bei der Anfangsbesoldung angemessen berücksichtigt werden.

§ 42. Die Assistenzärzte haben unter Fortbezug ihrer Besoldung Anrecht auf jährlich 4 Wochen Ferien. Nach erfolgter Kündigung erlischt jedes Recht auf Ferien.

Die Ferien sind bei den einzelnen Spitalabteilungen derart auf das ganze Jahr zu verteilen, daß sich die Assistenten gegenseitig vertreten können.

Über allfällige Begehren um weitergehenden Ferienurlaub entscheidet nach Antrag des zuständigen Klinikleiters die Direktion des Gesundheitswesens.

Außerordentlichen Urlaub bis auf 8 Tage kann der vorgesetzte Direktor erteilen.

§ 43. Bei Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod finden die §§ 45–49 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und // [S. 489] der Gerichte vom 10. Juli 1924 sinngemäße Anwendung mit folgenden Abänderungen:

1. Hat ein Assistenzarzt im ersten Dienstjahr Rekrutenschulen, Offiziersbildungsschulen oder Spezialkurse von mehr als drei Wochen Dauer zu leisten, so übernimmt der Kanton unter Sistierung der Besoldungsauszahlung nur die Kosten der Stellvertretung.
2. Im Krankheitsfall hat der Assistenzarzt das Recht auf kostenfreie Behandlung in seinem ihm zugewiesenen Zimmer oder der Privatabteilung des Spitals während der nach § 47 der zitierten Verordnung festgesetzten Zeit.

§ 44. Erhalten Assistenzärzte Aufgebote für einen Militärdienst, so haben sie ihrem vorgesetzten Klinikleiter sofort Mitteilung zu machen. Wird durch die Leistung des Militärdienstes der Spitaldienst erheblich gestört, so hat der Aufgebotene auf Begehren des Klinikleiters alle Schritte zur Dispensation oder Verschiebung zu tun.

IV.

Volontärärzte und Unterassistenten.

§ 45. Soweit es die Bedürfnisse des Spitaldienstes oder die wissenschaftliche Forschung gestatten und die fachgemäße Beschäftigung der Assistenzärzte es erlaubt, ist die Einstellung von Volontärärzten ins Ermessen des Klinikleiters gestellt.

§ 46. Die Volontärärzte haben keinen Anspruch auf freie Station und Besoldung; im übrigen unterstehen sie den für die Assistenzärzte geltenden Bestimmungen. Der Direktor der Klinik bestimmt, in wie weit ihnen selbständige Funktionen überwiesen werden.

§ 47. Den Direktoren der Kliniken steht das Recht zu, aus den Reihen der höhersemestrigen Medizinkandidaten eine beschränkte Zahl sogenannter Unterassistenten oder Famuli einzustellen. Die Anstellung darf aber die Zeitdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. Irgendwelche Ansprüche stehen diesen Lernkandidaten nicht zu. // [S. 490]

V.

Organisation des Spitaldienstes.

§ 48. Der Direktor der Klinik weist den Oberärzten und Assistenzärzten diejenigen Abteilungen oder Kranken zu, welche ihrer speziellen Obhut anvertraut sind. Die Ärzte haben in den ihnen zugewiesenen Abteilungen täglich mindestens einen Morgen- und einen Abendbesuch zu machen. Schwerkranke sind nach Erfordernis häufiger zu besuchen.

§ 49. Die Ärzte begleiten den Direktor bei seinen Besuchen in den ihnen zugewiesenen Sälen, rapportieren ihm über den Krankheitszustand der ihnen anvertrauten Patienten und nehmen seine Anordnungen entgegen, für deren Ausführung sie verantwortlich sind.

§ 50. Über jeden Kranken sind nach Anweisung des Klinikvorstehers genaue Krankenrolle und Krankengeschichten zu führen, für deren sachgemäße Anlegung die Abteilungsärzte verantwortlich sind. Sie können sich dabei der Mithilfe der ihnen zugeordneten Volontärärzte oder Unterassistenten bedienen.

§ 51. Die Abteilungsärzte haben in den ihnen zugeteilten Abteilungen den gesamten Krankendienst zu überwachen. Sie sorgen dafür, daß die Kranken mit möglichster Schonung behandelt werden und daß Beunruhigung nach Möglichkeit vermieden wird. Sie überwachen den Dienst des Wartpersonals und die genaue Ausführung der ärztlichen Vorschriften.

Auf die Beschaffenheit der Speisen, die Sauberkeit der Kranken, der Bettwäsche und der Verbandstoffe, sowie auf eine freundliche und humane Behandlung der Kranken haben sie ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 52. Jeder der Assistenz- oder Volontärärzte ist in abwechselnder Reihenfolge Arzt vom Tag; er darf während dieser besondern Dienstzeit die Anstalt nicht verlassen.

Von dieser Verpflichtung kann er nur unter Stellung eines Stellvertreters durch den Direktor oder den Oberarzt dispensiert werden. // [S. 491]

Sein Name ist am Eingang des Spitals durch Anschlag bekannt zu geben.

In Abwesenheit der andern Hausärzte vertritt er diese; er sorgt für die sofortige Unterbringung und erste Hülfe bei neuankommenden Kranken und für sofortige Anzeige an die Abteilungsärzte oder den Direktor.

§ 53. Krankenbesuche dürfen auf der allgemeinen Abteilung des Spitals nur zur festgesetzten Besuchszeit gemacht werden. Für Besuche außerhalb dieser Zeit ist die



Zustimmung des Abteilungs- oder Saalarztes erforderlich, der solche Gesuche auf ihre Dringlichkeit zu prüfen hat.

§ 54. Dem Abteilungs- oder Saalarzt liegt die sofortige Ausfertigung des Arzteugnisses der Nichtkantonsbürger zuhanden der Verwaltung, sowie die Leichenschau und die Ausfertigung des Totenscheines ob.

VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 55. Oberärzte, Assistenz- und Volontärärzte haben sich ausschließlich dem Spitaldienst und den ihnen speziell übertragenen Obliegenheiten zu widmen. Sie haben bei der Ausübung ihrer Funktionen alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche die Wissenschaft für die Verhütung von Infektionsübertragung vorschreibt.

Jede privatärztliche Betätigung (Sprechstunden, konsultative Praxis etc.) innerhalb oder außerhalb des Spitals ist ihnen untersagt.

§ 56. Die Assistenten und Volontärärzte haben sich der bestehenden Hausordnung in allen Teilen zu unterziehen.

Bei allen Ausgängen sollen sich die diensttuenden Assistenten beim Portier abmelden und mitteilen, wo sie zu erreichen sind; vorbehalten bleibt § 52.

Ohne Urlaub dürfen sie die Nacht nicht außer dem Hause verbringen.

§ 57. Die Benutzung des Materials der Abteilung, der Krankengeschichten und Tabellen zu wissenschaftlichen Arbeiten ist den Hilfsärzten nur mit Zustimmung ihres // [S. 492] vorgesetzten Direktors gestattet. Solche wissenschaftlichen Arbeiten müssen am Kopf des Titelblattes die Spitalabteilung bezeichnen, in welcher die Beobachtungen gemacht wurden, und deren Direktion anführen.

§ 58. Will ein Oberarzt oder Assistenzarzt von seiner Stelle zurücktreten, so hat er sein Entlassungsgesuch drei Monate vor dem Austritt dem ihm vorgesetzten Direktor zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

Für Volontärärzte und Unterassistenten erfolgt der Austritt nach Verständigung mit dem vorgesetzten Direktor.

§ 59. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Das Reglement über den ärztlichen Dienst an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur vom 6. November 1930 wird aufgehoben.

Zürich, den 16. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Maurer.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.09.2015]